



Auf Vorschlag der Vollversammlung der Diözesanen Frauenkommission und nach Beratung im Erweiterten Konsistorium vom 13.02.2024 genehmige ich nachfolgendes novelliertes Statut der Diözesanen Frauenkommission Linz und setze es mit Rechtswirksamkeit vom heutigen in Kraft:

Statut der Diözesanen Frauenkommission Linz

Präambel

Die katholische Kirche steht in einer jüdisch-christlichen Glaubenstradition, in der die Gottesebenbildlichkeit von Mann und Frau von Anfang an verkündet wurde (Gen 1,27) und in der von einer Gemeinschaft die Rede ist, die die trennenden Unrechtsverhältnisse zwischen den Geschlechtern aufhebt (Gal 3,28). Gegenwärtig befindet sich die Kirche auf einem Weg zu diesem gleichberechtigten Miteinander von Frauen und Männern. Als Unterstützung dafür dient die Diözesane Frauenkommission.

Die Frauenkommission weiß sich auch der Katholischen Soziallehre verpflichtet, die in der verstärkten Teilnahme von Frauen in der gesellschaftlichen und kirchlichen Öffentlichkeit ein wichtiges Zeichen der Zeit sieht (vgl. *Pacem in terris* 40-43). Die volle Anerkennung der Würde und Rechte der Frau stellt laut Sozialhirtenbrief einen „unüberhörbaren Imperativ“ für die Kirche dar (vgl. Sozialhirtenbrief der Österreichischen Bischöfe 1990, 80).

1. Ziele und Aufgaben

1.1. Zielsetzung

Die Frauenkommission ist ein dem Diözesanbischof verantwortliches Gremium der Diözese Linz, das mit Hilfe fach- und zeitgemäßer Rezeption der Frauenfrage dem Diözesanbischof, den diözesanen Gremien und Diensten der Katholischen Kirche in Oberösterreich bei anstehenden Entscheidungen beratend zur Seite steht.

Wesentliches Anliegen der Frauenkommission ist es, Frauen eine gleichberechtigte Beteiligung in der Kirche zu ermöglichen und somit den kirchlichen Raum verstärkt für das Wissen, die Erfahrungen und die Spiritualität von Frauen zu öffnen.

Die Frauenkommission versteht sich weiters als Interessensvertretung von in der Katholischen Kirche Oberösterreichs lebenden und arbeitenden Frauen und setzt sich die strukturelle Gerechtigkeit für Frauen in der Kirche zum Ziel. Durch eine rege Teilnahme an innerkirchlichen Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozessen sowie entsprechende Öffentlichkeitsarbeit will sie diesem Ziel näherkommen.

1.2. Aufgaben und Rechte

1.2.1. Die Frauenkommission hat die Aufgabe, das diözesane Leben im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen zu analysieren, die diözesanen Gremien, die Diözesanen Dienste sowie den Diözesanbischof in Frauenfragen sachgerecht zu beraten und für strukturelle Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern einzutreten. Die Frauenkommission trägt zur Vernetzung verschiedener kirchlicher Frauenorganisationen bei und kooperiert mit anderen Frauenorganisationen.

1.2.2. Die Frauenkommission hat das Recht, in allen diözesanen Gremien auf eigenes Verlangen hin gehört zu werden, indem die Vorsitzende der Frauenkommission in allen Gremien Besprechungspunkte für die Tagesordnung anmelden kann und ein Mitglied der Frauenkommission zu diesen Tagesordnungspunkten als Gast bei den Sitzungen teilnehmen kann.

1.2.3. Die Frauenkommission leistet durch Sitz- und Stimmrecht Vertretungsarbeit für Fraueninteressen, insbesondere im Konsistorium, im Pastoralrat der Diözese und im Diözesanforum, gemäß deren Statuten.

1.2.4. Die Frauenkommission betreibt strategische Entwicklungen von Frauenfragen und Öffentlichkeitsarbeit in Frauenangelegenheiten der Katholischen Kirche in Oberösterreich mit Hilfe der Frauenbeauftragten und in Koordination und mit Unterstützung der Diözesanen Dienste.

1.2.5. Die Frauenkommission sensibilisiert für Frauenfragen und Frauenthemen und ist eine mahnende, korrigierende, ergänzende Stimme, wenn sie Gleichberechtigung in der Kirche verletzt sieht.

2. Zusammensetzung

2.1. Entsendung bzw. Ernennung

Die Diözesane Frauenkommission besteht aus entsendeten und ernannten Vertreterinnen. Kriterium für die Entsendung bzw. Ernennung ist eine bereits länger andauernde Auseinandersetzung mit den Fragen um das Verhältnis von Frauen und Gesellschaft sowie Frauen und Kirche. Die Frauenbeauftragte sowie ein:e der Frauenkommission zugeordnete:r Sekretär:in gehören von Amts wegen der Frauenkommission an. Die Diözesane Frauenkommission besteht aus mindestens 15, höchstens aber 30 Mitgliedern.

2.2. Ein Recht auf Entsendung von Vertreterinnen haben folgende Einrichtungen¹ (22):

- Katholische Frauenbewegung Oberösterreich (1)
- Team Frauen der Diözesanen Dienste Linz (1)
- Diözesankonferenz der Orden: Frauenorden (2)
- Berufsgemeinschaft der Pfarrassistent:innen bzw. der Pfarrlichen Pastoralvorständ:innen (1)
- Berufsgemeinschaft der Pastoralassistent:innen bzw. der Seelsorger:innen in Pfarren (1)
- Berufsgemeinschaft der Krankenhaus-Seelsorger:innen oder Berufsgemeinschaft der Altenheim-Seelsorger:innen (1)
- Berufsgemeinschaften der Religionslehrer:innen: Pflichtschulen (1) / Höhere Schulen (1)
- Berufsgemeinschaft der Beauftragten für Jugendpastoral und Jugendleiter:innen (1)
- Berufsgemeinschaft der Pfarrsekretär:innen (1)
- Interessensgemeinschaft der Laientheolog:innen (1)
- Katholische Privat-Universität Linz (1)
- Forum Laienapostolat (1)
- Team Mensch und Arbeit der Diözesanen Dienste Linz (1)
- Caritas Oberösterreich (2)

¹ Nach Abschluss der Strukturveränderungen beziehen sich die Vertreterinnen nur mehr auf die neue Bezeichnung bzw. die Nachfolgeeinrichtungen.

- Österreichisches Frauenforum Feministische Theologie (1)
- Katholische Jugend Oberösterreich / Team Jugend und junge Erwachsene oder Katholische Jungschar Oberösterreich / Team Kinder der Diözesanen Dienste Linz (1)
- Forum Ehrenamt (1)
- Zentralbetriebsrat: Betriebsratsgremien (1)
- Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz (1)

2.3. Die Frauenkommission ernennt zudem Vertreterinnen aus den folgenden Berufsgruppen (3):

- Verwaltungspersonal der Diözese Linz (1)
- Reinigung und Facilitymanagement der Diözese Linz (1)
- Elementarpädagogik (1)

2.4. Weitere Vertreterinnen:

Die Frauenkommission ernennt außerdem weitere Vertreterinnen mit Blick auf Ausgewogenheit bzgl. Alter, Ehrenamt, Inhalte, Kompetenzen u.ä. in der Zusammensetzung der Frauenkommission (Öffentlichkeitsarbeit/Medien, Seelsorgeteam-Ehrenamtliche usw.).

2.5. Funktionsperiode

2.5.1. Die Funktionsperiode der entsendeten und ernannten Mitglieder beträgt drei Jahre ab der ersten Vollversammlung nach Entsendung.

2.5.2. Die Wiederbestellung ist möglich. Nach neun Amtsjahren ist die Wiederbestellung derselben Frau nur in besonderen Fällen möglich.

2.5.3. Mit dem Ausscheiden aus dem Amt der Frauenbeauftragten erlischt auch die Mitgliedschaft der bisherigen Amtsinhaberin in der Frauenkommission.

2.5.4. Rücktritte sind schriftlich an die Frauenkommission zu richten. Im Falle eines Rücktritts ist eine Nachbesetzung der vakanten Position möglich. Sie erfolgt auf dieselbe Weise wie die Entsendung bzw. Ernennung des ausgeschiedenen Mitglieds.

2.5.5. Der Diözesanbischof kann einzelne Mitglieder aus schwerwiegenden Gründen abberufen.

3. Organe

3.1. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen

3.1.1. Die Mitglieder der Frauenkommission wählen aus ihrem Kreis mit absoluter Mehrheit die Vorsitzende und bis zu drei Stellvertreterinnen für den Zeitraum von drei Jahren. Die gewählte Vorsitzende und deren Stellvertreterinnen bedürfen der Bestätigung ihrer Funktion durch den Diözesanbischof.

3.1.2. Der Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vorstandes. Sie vertritt die Frauenkommission in der Öffentlichkeit sowie in kirchlichen Gremien. Die Vorsitzende kann in Gremien durch eine ihrer Stellvertreterinnen vertreten werden, sofern die jeweiligen Statuten eine solche Möglichkeit nicht ausschließen. Interimistisch kann die Vorsitzende im Pastoralrat durch eine der Stellvertreterinnen oder durch die Frauenbeauftragte vertreten werden.

3.1.3. Scheidet die Vorsitzende während der laufenden Funktionsperiode aus der Frauenkommission aus oder legt sie ihr Amt als Vorsitzende zurück, übernimmt ihre am längsten in der Frauenkommission engagierte Stellvertreterin den Vorsitz und beruft zum ehestmöglichen Zeitpunkt eine Vollversammlung ein, bei der eine neue Vorsitzende gewählt wird. Scheidet eine der stellvertretenden Vorsitzenden während der laufenden Funktionsperiode aus der Frauenkommission aus oder legt sie ihr Amt als stellvertretende Vorsitzende zurück, kann bei einer Vollversammlung eine Nachfolgerin gewählt werden. Tritt jedoch eine Situation ein, in der keine Stellvertreterin mehr im Amt ist, ist von der Vorsitzenden jedenfalls zum ehestmöglichen Zeitpunkt eine Vollversammlung einzuberufen,

bei der zumindest eine stellvertretende Vorsitzende gewählt wird. Scheiden sowohl die Vorsitzende als auch alle ihre Stellvertreterinnen aus der Frauenkommission aus oder legen sie alle ihr Amt zurück, kann jedes Mitglied der Frauenkommission eine Vollversammlung einberufen, bei der als einziger Tagesordnungspunkt Neuwahlen nach 3.1.1. stattfinden.

3.2. Der Vorstand

3.2.1. Der Vorstand der Frauenkommission setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden, deren Stellvertreterinnen sowie der Frauenbeauftragten. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

3.2.2. Die Aufgaben des Vorstandes bestehen in der Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen der Frauenkommission, der Durchführung der getroffenen Beschlüsse, der Öffentlichkeitsarbeit, der regelmäßigen Berichterstattung an den Diözesanbischof und der bedarfsweisen Einsetzung von inhaltlichen Arbeitsgruppen.

3.3. Die Vollversammlung

3.3.1. Die Vollversammlung der Frauenkommission tritt mindestens zwei Mal jährlich zu Plenarsitzungen zusammen, die von der Vorsitzenden oder von einer der Stellvertreterinnen einberufen werden. Auch Online-Sitzungen sind möglich, mindestens eine Sitzung pro Jahr ist in Präsenz abzuhalten. Vollversammlungen sind auch auf Verlangen des Diözesanbischofs oder eines Drittels der Kommissionsmitglieder einzuberufen.

3.3.2. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dies gilt auch bei Online-Sitzungen.

3.4. Die Frauenbeauftragte

Die Diözesanen Dienste unterstützen die Frauenkommission inhaltlich und organisatorisch durch die hauptamtliche Funktion der Frauenbeauftragten. In die Personalentscheidung für die Frauenbeauftragte wird die Frauenkommission durch die Vorsitzende bzw. eine ihrer Stellvertreterinnen einbezogen. Letztentscheidung für die Personalentscheidung hat der/die Dienstvorgesetzte. Gegen die Entscheidung kann die Frauenkommission ein aufschiebendes Veto einlegen. Die Personalentscheidung erfolgt nach Beratung mit der Frauenkommission. Im Konfliktfall wird die zuständige Bereichsleitung zur Entscheidung eingebunden.

Die Aufgaben der Frauenbeauftragten werden in einer Funktionsbeschreibung geregelt. Diese beinhaltet insbesondere die Mitgestaltung der Arbeit und die organisatorische Abwicklung der Projekte der diözesanen Frauenkommission sowie die Kooperation mit den Diözesanen Diensten.

3.5. Arbeitsgruppen

Die Frauenkommission kann für bestimmte Problembereiche und Projekte Arbeitsgruppen bilden und dafür auch außerkommissionelle Personen als Expert:innen beiziehen.

4. Geschäfts- und Wahlordnung

Die Vollversammlung der Frauenkommission beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung, in der die Einberufung der Sitzungen, der Sitzungsverlauf, Beschlussmodalitäten und Wahlen in den Vorstand geregelt werden. Diese Regelungen dürfen dem Statut nicht widersprechen.

5. Finanzen und administrative Unterstützung

5.1. Finanzen

Mittel für Sachausgaben, Projekte u.Ä. für die Tätigkeiten der Frauenkommission werden von der Diözese Linz im Rahmen ihres Budgets zur Verfügung gestellt. Das Budget der Frauenkommission ist in den jährlichen Budgetplanungen des Fachbereichs, dem die Frauenbeauftragte zugeordnet ist, zu berücksichtigen. Die operative Verwaltung dieser Budgets erfolgt über die Frauenbeauftragte in Absprache mit der Vorsitzenden und regelmäßiger Information an die Fachbereichsleitung.

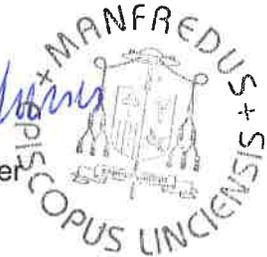
5.2. Administrative Unterstützung

Administrative Unterstützung sowie Infrastruktur für die Frauenkommission und die Frauenbeauftragte werden aus dem Fachbereich, der die Frauenbeauftragte zugeordnet ist, zur Verfügung gestellt.

6. Schlussbestimmungen

Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Diözesanen Frauenkommission und der Genehmigung durch den Diözesanbischof.


Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz



Linz, am 24. Februar 2024

Zl. 2024/308


MMag. Christoph Lauer
Ordinariatskanzler

